

Sponsoringvertrag (Muster)

a.) Deckblatt

Sponsoringvertrag

zwischen _____ (Name und Anschrift des Sportvereins)
nachfolgend "Sportverein", "Veranstalter" oder Ähnliches genannt

und

dem _____ (Name und Anschrift des Unternehmens, der Privatperson)
nachfolgend "Sponsor" genannt

b.) Hauptteil

Präambel

Der Sportverein ist Ausrichter der _____ (Veranstaltung) und verfügt über alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Werbe-, Marketing- und Lieferrechte.

Der Sponsor tritt bei der Veranstaltung als _____ (Haupt-, Titel-, Premium- oder Co-Sponsor etc.) auf.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Autorisierung des Sponsors zum _____ (Haupt-, Titel-, Premium- oder Co-Sponsor etc.) der _____ (Name der Veranstaltung).

§ 2 Leistungen des Sportvereins

Der Sportverein räumt dem Sponsor während der Laufzeit des Vertrages folgende Rechte ein:

- Recht, sich als "Offizieller _____" (Haupt-, Titel-, Premium- oder Co-Sponsor etc.) der _____ (Veranstaltungsname) zu bezeichnen und diese Bezeichnung im Rahmen der Marktkommunikation, z.B. auf Geschäftspapieren, in Anzeigen, in seiner Social Media-Kommunikation, in Pressemitteilungen, in Geschäftsberichten, in Fernseh- und Hörfunkspots sowie in Kundenmitteilungen zu nutzen. Zur Nutzung des Sportvereins- bzw. Veranstaltungslogos und sonstiger offizieller Embleme ist der Sponsor ebenfalls berechtigt.
- Bereitstellung von 20 Eintrittskarten der besten Kategorie mit VIP-Zugangsberechtigung (weitere Eintrittskarten kann der Sponsor zu Vorzugskonditionen beziehen. Der Sportverein gewährt dem Sponsor einen Preisnachlass von 25 Prozent auf den regulären Kartenpreis).
- Bereitstellung von 10 Parkscheinen für den VIP-Parkplatz.
- 1 x 1/1 DIN A4-Anzeige (4farbig) auf einer Umschlagseite im Veranstaltungs-Programmheft.
- 1 x 1/1 DIN A4-PR-Text (schwarz/weiß) im Innenteil des Programmheftes.

- 4 Werbebanden (im Schwenkbereich der Fernsehkameras). Die genauen, dem Sponsor zustehenden Werbeflächen sind im beigefügten Bandenplan (siehe Anhang) festgelegt.
- 4 Bannerfahnen in der Veranstaltungsstätte.
- Je 5 Posts (Text und Foto) mit Namens- bzw. Produktnennung des Sponsors auf der Facebook- und Instagram-Präsenz des Sportvereins.
- Einbindung eines Online-Banners auf der Veranstaltungs-Homepage.
- Einbindung des Unternehmenslogos des Sponsors in sämtlichen Drucksachen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung eingesetzt werden (z.B. Handzettel/Flyer, Veranstaltungsplakate, Pressemitteilungen, Eintrittskarten, Ergebnisinformationen, Broschüren, Anzeigen, Briefpapier, Media Guide, Startnummern, Parkscheine).
- Integration des Unternehmenslogos auf den offiziellen Sponsorenboards im Hospitalitybereich, den Interview-Hintergrundwänden etc.
- Nennung des Sponsors als "Offizieller Haupt-, Titel- oder Premium-Sponsor der Veranstaltung" in Radiospots, in denen die Veranstaltung beworben wird.
- Informations-/Promotionstand am Veranstaltungsort zur Eigenpräsentation.
- Einbindung des Sponsorenlogos auf den Internetseiten des Sportvereins in der Rubrik „Sponsoren“, mit der Möglichkeit, einen Link auf die Homepage des Sponsors zu setzen.
- Einbindung des Sponsors in sämtliche Presseaktivitäten im Zusammenhang mit der gesponserten Veranstaltung (Nennung bei Pressekonferenzen, Einbindung des Sponsorenlogos in Pressemitteilungen, Einbindung in Newsletter etc.).
- Schaltung von zwei Videospots von max. 60 Sekunden (alternativ: 4 x 30 oder 6 x 20 Sekunden) pro Veranstaltungstag auf dem Videowürfel.
- Recht, das Patronat (Presenting) für eine ausgewählte Sportdisziplin im Rahmen der Veranstaltung zu übernehmen.
- Der Sponsor erhält nach der Veranstaltung eine Dokumentationsmappe, mit den vom Sportverein umgesetzten Werbe- und PR-Maßnahmen.

Alle Maßnahmen und Tätigkeiten der Vertragsparteien, bei denen der Name bzw. Wort-/Bildmarken des Sponsors verwendet werden, sind durch diesen vorab freizugeben.

§ 3 Leistungen des Sponsors

Als Gegenleistung für die Leistungen des Sportvereins zahlt der Sponsor einen Betrag von € _____ zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Zahlung erfolgt jeweils nach Rechnungsstellung durch den Sportverein in zwei Raten in Höhe von jeweils € _____ zzgl. MwSt. zum _____ (z.B. 50 % der Sponsoringsumme bei Unterzeichnung des Vertrages) und _____ (Restzahlung zwei Wochen vor der Veranstaltung) auf das für den Sportverein bei der XY Bank (BLZ _____) geführte Konto (Nr. _____).

Im Falle des Zahlungsverzuges stehen dem Verein Verzugszinsen auf den jeweils geschuldeten fälligen Betrag in Höhe von _____ Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu.

Die Kosten für die Herstellung und Anbringung von Werbemitteln des Sponsors trägt der Sponsor. Alle Werbemittel sind dem Sportverein von dem Sponsor rechtzeitig zu einem von dem Sportverein vorgegebenen Termin zu übergeben.

§ 4 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit Wirkung zum _____ und wird zunächst bis zum _____ geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, wenn

er nicht vom Sportverein oder Sponsor mit einer Frist von jeweils drei Monaten zum Ende des betreffenden Vertragsjahres gekündigt wird.

§ 5 Branchenexklusivität/Ausschließlichkeit

Der Sponsor ist _____ (Titel-, Haupt-, Premium- oder Co-Sponsor etc.). Der Sportverein ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen, die keine Wettbewerber des Sponsors in der _____-Branche sind. Unberührt bleibt das Recht des Sportvereins, Verträge über VIP-Eintrittskarten, Hospitality-Maßnahmen oder ähnlichen mit den üblichen werblichen Nebenleistungen (einschließlich Sachleistungen beider Parteien) mit Wettbewerbern des Sponsors abzuschließen.

Dem Sponsor erkennt an, dass der Sportverein mit anderen werbetreibenden Unternehmen, bei denen es sich nicht um Wettbewerber des Sponsors handelt, während der Laufzeit dieses Vertrages Werbe-, Marketing- und Lieferverträge abschließen kann, ohne dass hieraus Ansprüche gleich welcher Art gegenüber dem Verein hergeleitet werden können.

(Achtung! Mehr Infos zum Thema Branchenexklusivität bei Sponsoringverträgen finden Sie im Artikel „Fehler bei der Sponsorenbetreuung“ unter Punkt d. „Nichtbeachtung der Branchenexklusivität“)

§ 6 Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Vertragspartei ist dazu berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist.
- die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften, die für die Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, gegen die guten Sitten oder gegen Vereinsregeln, Verbandsregeln, Spielregeln oder Wettkampfordnungen verstoßen hat. Hierbei sind sich die Vertragsparteien einig, dass bereits der qualifizierte Verdacht eines schuldhaften Verstoßes der genannten Art einen zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund darstellt.

§ 7 Ausfall der Veranstaltung

Der Sportverein haftet nicht für Schäden aufgrund eines Ausfalls der Veranstaltung. In diesem Fall sind bereits gezahlte Gegenleistungen an den Sponsor unverzüglich zurückzuzahlen. Etwaige geldwerte Vorteile aus bereits zustande gekommenen Werbeleistungen sind in Abzug zu bringen. Sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 8 Vertragsstrafe

Im Falle des Verstoßes gegen die zuvor genannten Verpflichtungen in gehöriger Weise, verpflichten sich die beiden Vertragsparteien, eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils € _____ an den Vertragspartner zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten.

§ 9 Vertraulichkeit/Wohlverhalten

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte des Vertrages vertraulich zu behandeln und über alle damit im Zusammenhang stehenden Informationen Stillschweigen zu bewahren. Die Vertragsparteien werden die Existenz der Sponsoringvereinbarung gegenüber der Öffentlichkeit gemeinsam kommunizieren.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, auf kritische oder herabsetzende Äußerungen über den anderen Vertragspartner, insbesondere im Hinblick auf organisatorische Vorgänge, technische Fragen oder Ähnliches, Dritten gegenüber zu unterlassen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

§ 10 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Schriftformverzicht muss schriftlich vereinbart werden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtlich unwirksam sein oder werden bzw. sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung oder die vertragliche Lücke durch eine Regelung zu ergänzen, die die Parteien gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründenden Umstand oder die Vertragslücke zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gekannt hätten.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist _____ (Ort der Veranstaltung).

Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten wird _____ (Standort/Gerichtsstand des Sponsors oder Sportvereins) vereinbart.

Ort, Datum, Name und Unterschrift des Sportvereins

Ort, Datum, Name und Unterschrift des Sponsors

c.) Anhang:

Definition der Werbeflächen